

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/271, 14/747

Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes

§ 1

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 49“ durch „Art. 50“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu zehntausend Deutsche Mark zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt fünfzig Deutsche Mark. ⁶Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zwanzig Deutsche Mark.

(2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt dreißig Deutsche Mark; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge richtet, beträgt sie zwanzig Deutsche Mark. ³Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.“
5. In Art. 20 Abs. 1 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Wörter „und Anstalten“ eingefügt.
6. Dem Art. 21 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Soweit in den Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten Art. 10 bis 19 entsprechend.“
7. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Kurtaxe kann auf juristische Personen des Privatrechts übertragen werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm